

Verordnete Fernliebe

Ein Schweizer Ehepaar darf die vorehelich geborene brasilianische Tochter nicht nachziehen

Die Zürcher Behörden verbieten einem Schweizer Ehepaar, die vorehelich geborene Tochter der Ehefrau ins Land zu holen. Wäre der Mann oder die Frau EU-Bürger, wäre der Nachzug problemlos möglich.

Dorothee Vögeli

Beim Familiennachzug sind die Schweizer hierzulande schlechtergestellt als eingewanderte EU-Bürger. Für diese gilt das Freizügigkeitsabkommen, und deshalb können sie Angehörige aus Drittstaaten mühelos in die Schweiz holen. Hingegen sind die Hürden für Einheimische, die ihre Eltern, Schwiegereltern und Kinder nachziehen möchten, sehr hoch: Für sie gelten die strengen Bedingungen des Ausländergesetzes. Um die sogenannte Inländerdiskriminierung zu beseitigen, forderte das Bundesgericht vor zwei Jahren das Parlament auf, das Ausländergesetz anzupassen. Der Nationalrat lehnte jedoch einen entsprechenden Vorstoss ab.

Mutter wieder in Brasilien

Deshalb beissen binationale Paare beim Familiennachzug bei den Behörden nicht selten auf Granit. Exemplarisch ist ein Fall des Zürcher Anwalts Marc Spescha. Er vertritt ein Paar, das vor acht Jahren geheiratet hat. Der Mann ist Schweizer, und seine brasilianische Ehefrau ist mittlerweile ebenfalls eingebürgert. Deren damals 8-jährige Tochter blieb nach der Heirat bei den Grosseltern in Brasilien.

Mit dem Beginn der Pubertät wurde das Verhältnis jedoch zunehmend schwierig. Letztes Jahr beschlossen Mutter und Stiefvater - der mit seinem festen Einkommen den Lebensunterhalt der Familie bestreiten könnte -, dem Wunsch des Mädchens nachzukommen und es in die Schweiz zu holen. Während seines Aufenthalts als Touristin besuchte es einen Deutschkurs, derweil die Eltern das Migrationsamt um eine Aufenthaltsbewilligung ersuchten. Der Bescheid war abschlägig. Daraufhin reiste die Mutter nach Brasilien, um ihre Tochter selber zu betreuen. Mangels Alternativmöglichkeiten lebt sie seither - mit Ausnahme eines zweimonatigen Unterbruchs - mit ihrer mittlerweile 16-jährigen Tochter in einer Zweizimmerwohnung. Auch der Ehemann leidet unter der erzwungenen Trennung und wird nun seine Ferien am Stück einziehen, um seine Angehörigen länger in Brasilien besuchen zu können.

In der Beurteilung des Falls sind sich die Zürcher Instanzen einig. Auch das Verwaltungsgericht, bei dem Spescha den Rekursentscheid der Zürcher Sicherheitsdirektion mit Beschwerde angefochten hat, erachtet die im Ausländergesetz für einen «nachträglichen Familiennachzug» verlangten «wichtigen familiären Gründe» (s. Kasten) als nicht gegeben.

Die Zweifel des Gerichts

Gemäss dem Anfang Dezember veröffentlichten Urteil kann aus der Tatsache, dass die Mutter ihre Betreuungspflichten in Brasilien wahrnimmt, nicht auf fehlende Alternativlösungen geschlossen werden. Die angeblichen Probleme mit den Grosseltern würden «äusserst vage» erscheinen, aus den Ausführungen des Mädchens könne nicht geschlossen werden, dass ein weiterer Aufenthalt bei seinen Grosseltern unzumutbar sei. Zudem bedürfe die 16-Jährige nur noch geringfügiger Betreuung. Schliesslich bezweifelt das Gericht, dass die in Brasilien sozialisierte Jugendliche in der Schweiz innert nützlicher Frist einen Beruf erlernen kann - deren Zukunftsperspektiven dürften in Brasilien bedeutend besser sein, wie es im Urteil heisst.

Dieses Argument ist Spescha zu beliebig: «So gesehen wären auch Nachzüge von 10- bis 12-Jährigen generell nicht mehr bewilligungsfähig», sagt er und verweist auf eine Studie der Pädagogin Margrit Stamm, gemäss der auch ein relativ hohes Einreisealter Bildungserfolg und Integration nicht behindert - sofern das Umfeld gut ist.

Vor allem aber empört den Zürcher Ausländeranwalt und Lehrbeauftragten für Migrationsrecht die im konkreten Fall «massive» Inländerdiskriminierung. Die Anforderungen an den Nachweis wichtiger familiärer Gründe für den nachträglichen Nachzug ausländischer Kinder seien sehr hoch. Kinder von EU-Bürgern könnten demgegenüber gemäss Freizügigkeitsrecht ohne Beachtung einer Nachzugsfrist und ungeachtet irgendwelcher Integrationsprognosen ohne weiteres bis zum 21. Altersjahr nachgezogen werden, sagt Spescha. Seines Erachtens müssten die höchsten Richter im Land - als Wahrer der Verfassung und des Völkerrechts - die Einhaltung des Diskriminierungsverbots der Europäischen Menschenrechtserklärung sicherstellen, erst recht, wenn eigene Landsleute davon betroffen sind.

Vom Bundesgericht enttäuscht

Deshalb ist Spescha ein Entscheid vom Juli unverständlich, mit dem sich das Bundesgericht dem Verdikt des Parlaments fügte und einem Schweizer den Nachzug seiner betagten Mutter aus Bosnien verwehrte (NZZ 16. 7. 12). Verfolge der Gesetzgeber eine restriktive Einwanderungspolitik, könne das Bundesgericht nicht an seine Stelle treten, wenn die Diskriminierung durch «besonders schwerwiegende Gründe» gerechtfertigt werden könne, hiess es im damaligen Entscheid. Solche Gründe für eine Inländerdiskriminierung sind für Spescha aber nicht ersichtlich, wie er in einer Urteilkritik auf «weblaw» ausführlich darlegt. Und er hält fest: «Pauschal beschworene Einwanderungsfluten sind kein juristisch fundiertes Argument, um eine Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug durch Schweizer zu rechtfertigen.»